



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 5.1.2. (F)

8. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
3. bis 4. Mai 2024

Nachtragshaushalt 2024 der EKvW

Bielefeld, 4. Mai 2024

BESCHLUSS:

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 29 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FIVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1) Der 1. Nachtragshaushalt für das Jahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a) In der Ergebnisplanung

8.	Erträge	451.013.749,60 €
15.	Aufwendungen	-450.494.998,47 €
19.	Finanzergebnis	2.452.295,36 €
23.	außerordentliches Ergebnis	320.597,80 €
	Entnahmen aus Rücklage	687.900,00 €
	Zuführung zu Rücklagen	-12.747.075,63 €
	Zwischenergebnis	-8.767.531,34 €
	Ausgleich durch Rücklagenentnahme	8.767.531,34 €

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

	Ergebnis Jahresplanung	0,00 €
--	------------------------	--------

b) In der Kapitalflussplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.732.757,23 €

Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf -2.732.757,23 €

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen
aus den Verpflichtungsermächtigungen erforderlich ist,
wird festgesetzt auf bis zu 24.861.500,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden in folgender Höhe veranschlagt 24.861.500,00 €

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung
in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung
von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus
Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 9.455.431,34 €

6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 954,96 Stellen festgesetzt. Davon sind 410,10 Stellen
für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen
sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-
Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

7) Ein weiterer Nachtragshaushalt ist gem. § 29 FiVO aufzustellen, wenn die Kirchensteuerzuweisungen an die
Landeskirche nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes um mehr als 1,5 Millionen € geringer

ausfallen als im Haushalt geplant wurde, bzw. Mehraufwände oder Mehrauszahlungen erforderlich werden, welche weitere Rücklagenentnahmen zur Deckung erforderlich machen und diese insgesamt einen Betrag von 500.000 € übersteigen. Ist ein Nachtragshaushalt erforderlich, so ist dieser spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zu verabschieden.

8) Anbringung von Sperrvermerken

- I. Gemäß § 23 der FiVO wird für alle Aufwendungen, welche nicht aus Mitteln gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c des Finanzausgleichsgesetzes gedeckt werden, ein Sperrvermerk ab einer Höhe von 70 % des Ansatzes ausgesprochen. Ausgenommen hiervon sind Ansätze, welche durch bereits eingegangene oder bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen vollständig ausgeschöpft werden müssen. Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall wird der Finanzdezernent ermächtigt. Er kann diese Befugnis auf die Geschäftsbereichsleitung Gesamthaushalt & Finanzplanung delegieren.
- II. Bei der geplanten Baumaßnahme „Bau der Hochschule für Kirchenmusik“ wird trotz der ausgesprochenen Verpflichtungsermächtigung ein Sperrvermerk gem. § 23 FiVO angebracht. Zur Aufhebung des Sperrvermerks wird die Kirchenleitung ermächtigt.
- III. Für unterjährig freiwerdende Personalstellen wird für die damit in Verbindung stehenden Personal- und Sachkosten ein Sperrvermerk gem. § 23 FiVO angebracht. Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall wird die Geschäftsführung des Landeskirchenamtes nach Anhörung des Geschäftsbereichs Zentrale Verwaltung - Personal & Personalentwicklung - und des Geschäftsbereichs Gesamthaushalt & Finanzplanung ermächtigt.
- IV. Bei den freiwilligen Leistungen zur Versorgungssicherung/Beihilfesicherung (Verdichtungsabrechnungsobjekt FB089410) in Höhe von 25.000.000 € wird nach § 23 FiVO ein Sperrvermerk angebracht.

Der Sperrvermerk ist aufgehoben, wenn das geschätzte Nettokirchensteueraufkommen von 548.000.000 €, welches Planungsgrundlage war, erreicht wurde.

Für den Fall einer Unterschreitung wird die Kirchenleitung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss den Sperrvermerk ganz oder teilweise aufzuheben. Dabei ist bei der

freiwilligen Leistung eine Absenkung mindestens in der prozentualen Höhe der Unterschreitung des geschätzten Nettokirchensteueraufkommens vorzunehmen.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan sowie das angepasste Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 13. Mai bis 17. Mai 2024, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

II. Umlagen nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Die Beschlüsse der Landessynode zu den Umlagen vom 25. November 2023 bleiben unverändert bestehen.

Begründung:

Mit Beschluss der Landessynode vom November 2023 wurde aufgegeben, dass ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2024 aufzustellen ist. Ziel des Nachtragshaushalts war es, die geplante Rücklagenentnahme zum Haushaltsausgleich von 14.411.931,01 € durch Einsparungen drastisch zu reduzieren.

Unverzüglich wurde ein neuer Haushaltsplanungsprozess initiiert, in dem Einsparungen und Ertragserhöhungen in den Einrichtungen, Ämtern und Dezernaten auf der Ebene der Landeskirche abgefragt wurden.

Zugleich wurden die Personalkosten neu hochgerechnet, da nunmehr die tariflichen Abschlüsse bzw. die Anpassung der Beamtenbesoldung, an die auch die Pfarrbesoldung angelehnt ist, bekannt sind.

Weiterhin wurden vorgesehene Stellenbesetzungen gestrichen und u. a. wichtige Projekte wie die Digitalisierung im Landeskirchenamt verschoben, um das Ziel zu erreichen.

Gerade die entfallenen Stellenbesetzungen machen eine Aufgabenkritik erforderlich, da der volle Aufgabenumfang nur mit ausreichendem Personalbestand erledigt werden kann.

Auch die dringend erforderliche Modernisierung der Verwaltungsprozesse durch Digitalisierung muss vorangetrieben werden, die Verschiebung ist also keine nachhaltige Einsparung.

Wie dem Beschlussvorschlag zu entnehmen ist, beträgt die zum Haushaltsausgleich erforderliche Rücklagenentnahme nun 8.767.531,34 €.

Wegen der umfassenden, fast kompletten Neuaufstellung wurde das Haushaltsbuch entsprechend hinsichtlich der Zahlen überarbeitet.

Die Ergebnisse des Haushaltssicherungskonzeptes sind nicht im 1. Nachtragshaushalt 2024 enthalten, ebenso die Auswirkungen der noch bevorstehenden Entscheidungen zur Weiterarbeit der IT.EKvW. Es sind vorsorglich Deckungsmittel eingeplant worden, um anstehende Maßnahmen finanzieren zu können.

Neben der Einplanung des Baus der Turnhalle am Schulzentrum Espelkamp mussten zusätzlich die Sanierungsmaßnahmen nach dem Tornadoschaden beim Gymnasium Lippstadt in den Plan aufgenommen werden. Hier wird nach vorläufiger Einschätzung ein Großteil der Aufwendungen durch die Versicherungsleistungen und Zuschüsse des Landes NRW gedeckt. Dennoch kann es dazu kommen, dass ein Eigenanteil geleistet werden muss. Dieses Risiko wurde eingeplant.

Der Neubau der Hochschule für Kirchenmusik in Bochum ist weiterhin in der Investitionsplanung enthalten. Allerdings ist hier ein Sperrvermerk vorgesehen, da es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt und die Ergebnisse der Beratungen zum Haushaltssicherungskonzept abgewartet werden müssen.

Es wird deutlich, dass trotz gewissenhafter und umsichtiger Planung im Nachtragshaushaltsplan weiterhin ein strukturelles Defizit und Risiken vorhanden sind, die zu einer Verschlechterung des Ergebnisses führen können. Aus diesem Grunde sind die Sperrvermerke anzubringen.

Gerade im Hinblick auf die Darstellung der mittelfristigen Finanzplanung weicht der 1. Nachtragshaushalt vom bisherigen Verfahren ab. So wird die mittelfristige Finanzplanung im Nachtragsplan in einer Gesamtsumme aller Abrechnungsobjekte als Anlage dargestellt. Hintergrund hierfür ist das eingeleitete Verfahren zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, welches zum Zeitpunkt der Erstellung des 1. Nachtragshaushalts 2024 noch nicht verabschiedet ist. Damit sind wichtige Faktoren für eine geänderte Planung ab dem Jahr 2025 nicht bekannt, so dass die Werte des Haushaltsplans unter Berücksichtigung von zu erwartenden Kostensteigerungen fortgeschrieben wurden. Die Ergebnisse der Planung zeigen demnach, wie es sich auswirkt, wenn nicht in Kürze Entscheidungen zur Konsolidierung getroffen und vor allem umgesetzt werden.